keine oder körperlich und geistig minderwertige (nicht selten sogar schwachsinnige) Kinder entstammen.

452 Wer wegen Ehebruchs geschieden ist, darf seinen Mitschuldigen nicht heiraten. Eine Frau darf ferner in der Regel nicht vor Ablauf von 10 Monaten seit Auflösung ihrer früheren Ehe wieder heiraten. Doch kann durch die Regierung[1] auf Antrag Befreiung von diesen Vorschriften bewilligt werden. Eltern dürfen sich nicht wieder verheiraten, bevor sie ein Verzeichnis des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder dem Amtsgericht eingereicht und eine etwa zwischen ihnen und den Kindern bestehende Vermögensgemeinschaft aufgelöst haben.

453 Durch ein besonderes Reichsgesetz — das jedoch für Bayern und Elsaß-Lothringen nicht gilt — sind alle polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt; es darf also die Eheschließung z. B. nicht versagt werden, weil die künftigen Ehegatten kein Vermögen oder kein Gemeindebürgerrecht besitzen oder gerichtlich bestraft sind usw. Militärpersonen bedürfen zur Eingehung der Ehe stets, Zivilbeamte dagegen nur in wenigen Ausnahmefällen der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

3. Die Form der Eheschließung.

454 Vor der Eheschließung hat der Standesbeamte (s. Nr. 340) ein Aufgebot (d. h. eine öffentliche Bekanntmachung des Ehevorhabens zum Zwecke der Ermittlung etwaiger Ehehindernisse) zu veranlassen, und zwar soll das Aufgebot in jeder Gemeinde, in welcher einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder innerhalb der letzten sechs Monate gehabt hat, zwei Wochen lang an der Gemeindetafel angeschlagen sein.

455 Die Eheschließung findet in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten statt und wird von diesem alsbald in das Heiratsregister (s. Nr. 340) eingetragen. Die kirchliche Trauung darf der Geistliche bei Vermeiden gerichtlicher Strafe erst nach der bürgerlichen Trauung vornehmen.

4. Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

456 Die Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander ergeben sich im allgemeinen von selbst aus dem Wesen der Ehe als der innigsten Lebensgemeinschaft zweier Personen; es ist daher hier nur weniges darüber zu sagen.

Dem Manne steht als Haupt der Familie die Entscheidung in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Wohnortes und der Wohnung zu; stellt sich diese Ent-

[1] In Baden im ersten Fall durch das Justizministerium, im zweiten Fall durch das Amtsgericht.